

Jugendordnung vom 04.01.1993

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Sportgemeinde Niederwangen.

§ 2 Zweck der Jugendordnung

In der Jugendordnung wird eine weitgehende Selbstorganisation der Jugendabteilungen festgelegt.

Die Jugendordnung legt Zuständigkeit und Aufgaben innerhalb der Jugend und zum gesamt Verein fest.

Sie ist bestrebt den Informationsfluss in alle Richtungen zu optimieren.

§ 3 Geltungsbereich

Die Jugendordnung ist für alle Mitglieder der Jugendabteilungen der Sportgemeinde Niederwangen e.V. bindend. In allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, ist sie auch von den zuständigen Vereinsfunktionären zu beachten.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollte darauf geachtet werden, dass die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend der Sportgemeinde Niederwangen sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 6 Jugendvollversammlung

6.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zur ihr ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung statt.

6.2. Aufgaben

6.2.1. Bericht des Jugendausschusses

- 6.2.2. Kassenbericht
- 6.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- 6.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- 6.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 6.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 6.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- 6.4. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, sowie die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- 6.5. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Jugendvollversammlung schriftlich oder mündlich an den Jugendausschuss gestellt werden.

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1. Er besteht aus:
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Jugendsprecher/in
 - drei Vertreter(n)/innen aus den Jugendabteilungen

Der Stellvertreter des Jugendleiters ist automatisch der Jugendsprecher.

- 7.2. Aufgaben:
 - Beratung und Beschließen des Jugendtatantrages
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Erörterung grundsätzlicher Fragen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit
- Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der/die Jugendleiter/in. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Jugendausschussmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendleiter/in. Der Jugendausschuss wird bei Bedarf durch den/die Jugendleiter/in oder den/die Jugendsprecher/in einberufen.

§ 8 Der Jugendetat

Der Gesamtverein erhebt von den Mitgliedern der Jugendabteilungen gemäß § 6 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag
Die Jugendabteilungen erheben von ihren Mitgliedern keinen gesonderten Beitrag.
Der Jugendetat besteht aus Mitteln, die der Vereinsausschuss auf Anträge des Jugendausschusses genehmigt.
Der Jugendtatantrag wird vom Jugendausschuss entworfen und von dem/der Jugendleiter/in oder dem/der Jugendsprecher/in den Vereinsausschuss vorgelegt.
Bei nicht vorhergesehenem Bedarf sollen Jugendabteilungen weitere angemessene Sondermittel zugeteilt werden.

Die technische Abwicklung der Finanzgeschäfte erfolgt durch den Jugendausschuss. Ausgabeberechtigt ist der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Kassenbericht muss bis Ende Februar per 31.12. des Vorjahres dem Vereinsausschuss vorgelegt werden.

§ 9 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 10 Der Jugendleiter

Der/die Jugendleiter/in wird auf der Jugendvollversammlung von der gesamten Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl muss er /sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Wahl ist von der Hauptversammlung der SGN zu bestätigen. Eine Ablehnung ist nur mit triftigen Gründen möglich und bringt eine erneute Wahl durch eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit sich. Dieses Ergebnis ist vom Vereinsausschuss zu bestätigen. Der Jugendleiter ist geschäftsführender Leiter der Gesamtjugend.

§ 11 Der Jugendsprecher

Der/die Jugendsprecher/in wird auf der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Wahl stehen vorgeschlagene Mitglieder der Gesamtjugend, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und während der ganzen einjährigen Amtszeit der Jugendabteilung angehören. Bei einer bedingten Geschäftsfähigkeit vertritt diese/r kommissarisch die Sportjugend bis zur Neuwahl des Jugendleiters.

§ 12 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung